

**Sitzungsvorlage DS 2012/336**

Ortsverwaltung Taldorf

(Stand: **09.10.2012**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Taldorf**  
öffentlich am 16.10.2012

**Eintritt von Frau Sigrid Fischer in den Ortschaftsrat  
- Verpflichtung**

**Kenntnisnahme:**

Nach § 32 Abs. 1 i. V. m. § 72 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsvorsteher die Nachrückerin, Frau Sigrid Fischer, in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Frau Sigrid Fischer wird vor ihrer Verpflichtung auf ihre Rechte und Pflichten als ehrenamtlich tätige Bürgerin hingewiesen.

## **Sachverhalt:**

### **Verpflichtung**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder des Ortschaftsrates (§§ 69, 72 und 32 Gemeindeordnung)**

Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. §72 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden (§ 19 Abs. 1 GemO). Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung der Stadt Ravensburg.

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Ortschaftsrates/einer Ortschaftsrätin zu übernehmen und auszuüben (§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO).

§ 32 Abs. 3 i. V. m. §72 GemO legt fest, dass Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Mitglied des Ortschaftsrates einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter, d. h. gesetzliche Unfallfürsorge und Anspruch auf Heilverfahren (§ 32 Abs. 4 i. V. m. §72 GemO).

#### **Besondere Regelungen über Rechte und Pflichten (§ 24 ff i. V. m. §72 GemO)**

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse und für die im § 39 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO genannten Angelegenheiten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Stadtrecht enthaltene Hauptsatzung mit Zuständigkeitstabelle hingewiesen.

Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 i. V. m. § 72 GemO ebenfalls geregelt.

## **Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§§ 16 ff GemO)**

### **Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)**

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

### **Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 GemO)**

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

### **Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)**

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

### **Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)**

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 GemO) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. **Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen.** Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Gemeinderates/Ortschaftsrates, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 Satz 1 GemO).

### **Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 34 i. V. m. § 72 GemO)**

Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO).

Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 i. V. m. § 72 GemO).

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 i. V. m. § 72 GemO)**

Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

### **Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 i. V. m. § 72 GemO)**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Ortschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates ist ebenfalls im Stadtrecht enthalten.

### **Beschlussfassung (§ 37 i. V. m. § 72 GemO)**

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Ortsvorsteher hat ein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Ortsvorsteher hat ein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten erhalten hat.

### **Ordnungsgeld (§ 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO)**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO), der Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO), das Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO) und die Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 17 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 GemO) kann der Ortschaftsrat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € auferlegen.

#### **4. Verpflichtung**

Der Ortschaftsrat verpflichtet Frau Sigrid Fischer auf folgende Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Ravensburg/Ortschaft Taldorf gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wird von Frau Sigrid Fischer schriftlich abgegeben.